



Vorlage Nr.: V1112/21
Datum: 15.09.2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	07.09.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	20.09.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	04.10.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Stadtbezirksbeirat Pieschen	05.10.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Plauen	05.10.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Loschwitz	06.10.2021	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz	07.10.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Cotta	07.10.2021	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Altfranken	11.10.2021	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	11.10.2021	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf	11.10.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Neustadt	11.10.2021	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude	12.10.2021	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück	12.10.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Altstadt	13.10.2021	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha	19.10.2021	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn	20.10.2021	öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	01.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz	01.11.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Klotzsche	01.11.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Prohlis	01.11.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Blasewitz	03.11.2021	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Leuben	04.11.2021	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	08.11.2021	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	25.11.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Änderung der Entschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) vom 26. Januar 2017, Dresdner Amtsblatt Nr. 6/2017 vom 9. Februar 2017.

bereits gefasste Beschlüsse:

- A0280/16 – Entschädigungssatzung
- A-OW0072/17 – Entschädigungssatzung – Beteiligung Ortschaften nach Ortschaftsverfassung §§ 65ff. SächsGemO
- V-LB0093/18 – Anpassung der Entschädigungssatzung im Zusammenhang mit der Änderung der Hauptsatzung V2476/18
- A0011/19 – Fortschreibung der Klimaschutzziele der Landeshauptstadt Dresden
- V-LB0153/19 – Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Dresden – Gleichstellung von Stadtbezirksräten und Ortschaftsräten
- A0086/20 – Temporäre Außerkraftsetzung der Regelung zur jährlichen Anpassung der Entschädigungshöhe in der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.11.1.1.05 – Politische Gremien und Fraktionen

Kostenart:

44210000 – ehrenamtliche Tätigkeit

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

2.366.000 Euro

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.11.1.1.05 – Politische Gremien und Fraktionen

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Klimacheck:

kein Klimacheck notwendig

Begründung:

Mit der Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung (Anlage 1 der Vorlage) werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Ablösung von ÖPNV-Ticket und Parkkarte durch einheitliche Mobilitätspauschale
- Klarstellung der Anforderungen an die Glaubhaftmachung für erhöhte Sitzungsgelder
- Anpassung der Satzung an die aktuelle Rechtslage (gesetzliche Regelung der Entschädigung für Ortsvorsteher/-innen)
- Umsetzung der Beschlüsse des Ortschaftsrates Langebrück zur Angleichung der Entschädigung von Ortschaftsräten und Stadtbezirksbeiräten
- Einführung einer Entschädigungsregelung für längere Fälle der ehrenamtlichen Stellvertretung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers
- Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zur temporären Nichtanwendung der Anpassung von Aufwandsentschädigungen der Stadtratsmitglieder
- Klarstellung eines Anspruches auf Reisekosten bei Urlaubsunterbrechung zur Teilnahme an einer Sondersitzung
- redaktionelle Änderungen („Stadtbezirksbeiräte“ statt „Ortsbeiräte“ etc.).

Die einzelnen Änderungen werden in der Synopse (Anlage 2 der Vorlage) veranschaulicht.

Ferner wird dem Stadtrat in Anlage 3 eine Formulierungshilfe angeboten für einen eventuellen Änderungsantrag zu dieser Vorlage, der auf eine Vereinheitlichung der Sitzungsgelder für unselbstständig Tätige, Selbstständige und Hausfrauen/-männer abzielt.

1. Begründung der einzelnen Änderungsvorschläge**zu § 1 Absatz 1 Änderungssatzung**

Die zu § 1 Entschädigungssatzung vorgeschlagene redaktionelle Änderung trägt der veränderten Bezeichnung der ehemaligen Ortsbeiräte Rechnung (neu: Stadtbezirksbeiräte). Des Weiteren sollen die Ortsvorsteher/-innen nunmehr auch im Satzungstext vom Geltungsbereich der Satzung herausgenommen werden. Die bisherige Rechtsgrundlage – § 2 Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) –, die den Kommunen erlaubte, selbst über die Entschädigung der Ortsvorsteher/-innen zu entscheiden, wurde bereits vor längerer Zeit ersetzt durch eine gesetzliche Regelung in § 155 a SächsBG, die keine kommunalen Gestaltungsspielräume mehr eröffnet; vgl. Art. 1 Nr. 56 sowie Art. 11 Absatz 3 und 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430, 606).

zu § 1 Absatz 2 Änderungssatzung

Die zu § 2 Absatz 1 Entschädigungssatzung vorgeschlagene Umwandlung von kostenfreier Parkkarte und kostenfreier Abonnementkarte der Dresdner Verkehrsbetriebe AG in einen Geldbetrag ist zur Vereinfachung der komplizierten Abrechnung und Versteuerung unterschiedlichster Einzelnutzungen notwendig geworden. Entsprechend dem Stadtratsbeschluss zu A0011/19 „Fortschreibung der Klimaschutzziele der Landeshauptstadt Dresden“ orientiert sich die Höhe der vorgeschlagenen einheitliche Mobilitätspauschale an den Kosten einer Monatskarte der Dresdner Verkehrsbetriebe für die Tarifzone Dresden.

Die vorgeschlagene Streichung des bisherigen § 2 Absatz 4 Entschädigungssatzung ist logische Folge der zu § 3 Entschädigungssatzung vorgeschlagenen Angleichung der Entschädigung von Ortschaftsräten und Stadtbezirksbeiräten. Die bisherigen Absätze 5 bis 7 des § 2 Entschädigungssatzung sollen neu als Absätze 4 bis 6 nummeriert werden. Gestrichen werden sollen die Ortsbeiräte auch im bisherigen § 2 Absatz 6 Nr. 1 Entschädigungssatzung. Im bisherigen § 2 Absatz 6 Nr. 1 und 3 Entschädigungssatzung sind lediglich Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen an die geänderte Terminologie und Rechtslage (keine Stellvertreter/-innen mehr) vorgesehen.

Der bisherige § 2 Absatz 7 (neu Absatz 6) Entschädigungssatzung bedarf aus Gründen der Rechtssicherheit augenscheinlich einer Präzisierung unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung. Vermeidbar sind nicht nur Missverständnisse und Debatten über den Umfang der Glaubhaftmachung für den Erhalt der doppelten Sitzungspauschale, sondern auch Rückforderungen, zu denen die Stadt verpflichtet ist, wenn sich erst nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Auszahlung einer doppelten Sitzungspauschale nicht vorgelegen haben. Nach der Rechtsprechung steht Selbstständigen bei nicht hinreichender Nachweisführung oder bei bestehender Möglichkeit der freien Zeiteinteilung kein Anspruch auf ein erhöhtes Sitzungsgeld zu; vgl. HessVGH, Urteil vom 28. Oktober 2004, 8 UE 2843/02, DÖV 2005, 212, VG Gießen, Urteil vom 22. April 2009, 8 K 1196/08.GI, juris Rn. 17 ff.; OVG LSA, Urteil vom 3. April 2007, 4 L 116/06, juris Rn. 23; weitergehend noch VG Magdeburg, Urteil vom 1. Februar 2006, 9 A 370/04, juris Rn. 16 ff. Notwendig sind neben den allgemeinen Angaben und Belegen zur Selbstständigkeit und zu dem dadurch erzielten regelmäßigen Einkommen zusätzliche Erklärungen zu den durch die jeweilige Sitzungsteilnahme konkret entgangenen Geschäften (z. B. Auftrittsmöglichkeiten bei Künstlern, Absage an Gesellschaftsfeiern in Gaststätten, Unterrichtsstunden bei freiberuflichen Lehrern, Rednerhonorare bei Kongressteilnahmen ...). Gegebenenfalls anerkannt werden kann der Nachweis von Betriebszeiten, Öffnungszeiten oder die Einstellung von Ersatzkräften, auch wenn diese nur einen Teil der Arbeit des nicht anwesenden Stadtratsmitglieds erledigen können (z. B. Telefondienst). Diese Anforderungen werden im neu vorgeschlagenen § 2 Abs. 6 Satz 2 Entschädigungssatzung aufgegriffen. Die nach der Rechtsprechung anzustellende Prüfung, ob der konkret geltend gemachte Einkommensausfall eine doppelte Sitzungsentuschädigung rechtfertigt, soll ohne Erhebung der Einkommensverhältnisse der anderen Ratsmitglieder anhand des durchschnittlichen Verdienstes der unselbstständig beschäftigten Einwohnerinnen und Einwohner erfolgen.

zu § 1 Absatz 3 Änderungssatzung

Grundlegend geändert werden soll § 3 Entschädigungssatzung.

Der bisherige Absatz 1, der die Entschädigung der Ortsvorsteher/-innen normiert, kommt seit Aufhebung der KomAEVO und Inkrafttreten des § 155 a Absatz 3 SächsBG nicht mehr zur Anwendung und ist zu streichen.

Die bisher nur für die und Mitglieder der Ortschaftsräte geltende Regelung in Absatz 2 soll zum neuen Absatz 1 aufrücken und um die Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte ergänzt werden. Dies soll der Umsetzung der Forderung des Ortschaftsrates Langebrück aus den Beschlüssen zu V-LB0093/18 und zu V-LB0153/19 nach einer Angleichung der Entschädigung für Mitglieder von örtlichen Räten dienen. Zugleich soll eine klare Stichtagsregelung zur Ermittlung der maßgeblichen Einwohnerzahl ergänzt und der Umfang des abgegoltenen Aufwandes präzisiert werden.

Der bisherige § 3 kann entfallen, wenn § 2 Absatz 6 (bzw. neu Absatz 5) Nr. 3 Entschädigungssatzung wie vorgeschlagen geändert wird. Dann ergibt sich der Entschädigungsanspruch der Mitglieder der örtlichen Räte an einer erweiterten Fraktionssitzung direkt aus § 2 Absatz 5 Nr. 3 Entschädigungssatzung.

Neu eingeführt werden soll mit dem neuen § 3 Absatz 2 eine Entschädigung für sachkundige Einwohner/-innen in den örtlichen Räten.

Neu eingeführt werden soll ferner mit dem neuen § 3 Absatz 3 eine Entschädigung für Verhinderungsstellvertreter/-innen der Ortsvorsteher/-innen für den Fall, dass eine Vertretungstätigkeit sich über einen längeren Zeitraum als aufgrund von Urlauben und Krankheiten üblich. Als Fälle einer unüblichen Inanspruchnahme sollen Vertretungen gelten, die drei zusammenhängende Monate überschreiten. Ab dem vierten Vertretungsmonat sollen die Vertreter/-innen für die Vertretungstätigkeit künftig anstelle der Aufwandsentschädigung als Mitglied des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 155 a Absatz 3 SächsBG erhalten. Ebenso wie bei aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählten Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern soll für die weitere Vertretungszeit keine zusätzliche Entschädigung nach Absatz 1 gezahlt werden.

zu § 1 Absatz 4 Änderungssatzung

Die Vorschrift über die jährliche Anpassung bestimmter Entschädigungstatbestände (neu: § 4 Absatz 1 Entschädigungssatzung) soll mit den vorgeschlagenen Änderungen eindeutiger gefasst und aktualisiert werden.

In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zu A0086/20 soll die am 15. Oktober 2020 beschlossene Aussetzung der Anpassung nunmehr in der erforderlichen Form fixiert werden, das heißt per Satzung, namentlich dem neu vorgeschlagenen § 4 Absatz 2 Entschädigungssatzung. Der Wortlaut des Beschlusses zu A0086/20 umfasst nur Stadtratsmitglieder. Die Mitglieder der örtlichen Räte sind mithin bewusst nicht vom Regelungsvorschlag umfasst. Nach Sinn und Zweck des Beschlusses zu A0086/20 beabsichtigen die Mitglieder des Stadtrates ein freiwilliges Sonderopfer. Sollte die Inflation zwischenzeitlich – etwa infolge einer pandemiebedingten Rezession – negativ werden, käme es indes zu einer ungewollten Besserstellung der Stadtratsmitglieder, wenn die

Entschädigungshöhe eingefroren wäre und nicht an einer automatischen Reduzierung teilnehmen würde. Dementsprechend wurde gegenüber dem Beschluss zu A0086/20 ein Zusatz ergänzt, wonach die Anpassung nur dann ausgesetzt ist, wenn eine Anpassung zu einer Erhöhung führen würde.

Obwohl die vom vorgeschlagenen § 4 Absatz 2 Entschädigungssatzung umfassten Zeiträume zumindest teilweise in der Vergangenheit liegen und die Rechtsposition der Betroffenen verschlechtern, liegt kein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot vor, zumal Normgeber und Normadressat hier identisch sind und der Beschluss zur Aussetzung der Anpassung bereits am 15. Oktober 2020 gefasst wurde, sodass für die Zeit bis zum Erlass der erforderlichen Satzungsregelung kein schutzwürdiges Vertrauen in eine Nichtanpassung entwickelt werden konnte.

zu § 1 Absatz 5 Änderungssatzung

Die bisherige Regelung über die Erstattung von Reisekosten in § 5 Entschädigungssatzung soll als neuer § 5 Absatz 1 Satz 1 Entschädigungssatzung hinsichtlich der Anspruchsberechtigten eindeutiger gefasst und stärker auf das Sächsische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (SächsRKG) abgestimmt werden, wonach nur die „notwendigen“ Kosten erstattungsfähig sind. Die vorgeschlagene Ersetzung der bisher sehr konkret benannten Arten von Reisekosten durch das Wort „notwendige“ hätte zur Folge, dass auch andere als die bisher aufgezählten Reisekostenarten erstattungsfähig wären, sofern deren Notwendigkeit anerkannt werden kann. Bei Reisen von Stadtratsmitgliedern mit dem Oberbürgermeister oder in dessen Vertretung wären beispielsweise neben den bisher schon anerkannten Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigungen und Übernachtungskosten (soweit nicht ohnehin von der Landeshauptstadt Dresden bezahlt) gegebenenfalls auch Impfkosten und Kosten für die Visumsbeschaffung „notwendig“ zur Mandatsausübung.

Ergänzt werden soll in § 5 Absatz 1 Entschädigungssatzung ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Reisekosten auch für den Fall der Urlaubsunterbrechung aufgrund einer Ladung zu einer erst nach Buchung des Urlaubs einberufenen Sondersitzung des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Aus Klarstellungsgründen soll im neu vorgeschlagenen § 5 Absatz 2 Entschädigungssatzung ferner die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Reise und über den Abrechnungsantrag (einschließlich der Feststellung der Notwendigkeit der jeweils geltend gemachten Reisekosten) verdeutlicht werden. In Widerspruchsverfahren soll der für Personalangelegenheiten zuständige Ausschuss entscheiden; wenngleich auch diese Zuständigkeit weiter bei dem Oberbürgermeister angesiedelt bleiben könnte. Sollten sich Differenzen nicht beilegen lassen, stünde – wie bei anderen Entschädigungsansprüchen gegen die Stadt auch – nach erfolglosem Widerspruchsverfahren der Weg zum Verwaltungsgericht offen.

zu § 2 Änderungssatzung

Aus haushalterischen Gründen sollen die Änderungen zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Ausgenommen hiervon soll nur § 4 Absatz 2 sein, dessen Geltung der Stadtrat schon im Oktober 2020 wünschte.

2. Begründung der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

Mit dem als Anlage 3 beigefügten Änderungsantrag wird eine Alternative zu der sonst erforderlichen (oben vorgeschlagenen) Präzisierung des bisherigen § 2 Abs. 7 angeboten. Nach der oben zitierten Rechtsprechung würde es nicht genügen, wenn der Stadtrat einfach die oben vorgeschlagene Präzisierung zum bisherigen § 2 Abs. 7 nicht beschließt. Das Recht und die Pflicht der Verwaltung zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen besteht bereits jetzt und soll durch die Satzungsregelung lediglich stärker ins Bewusstsein gerufen werden.

Es wäre indes rechtlich zulässig, die Sitzungspauschalen unabhängig vom ausgeübten Beruf auszugestalten. Damit entfielen die – nach der Rechtsprechung unverändert bestehende – Notwendigkeit, zu jeder Sitzung einen gesonderten Antrag zu stellen und den die einfache Sitzungspauschale übersteigenden Verdienstausschlag für jede Sitzung einzeln glaubhaft zu machen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) vom 26. Januar 2017, Dresdner Amtsblatt Nr. 6/2017 vom 9. Februar 2017

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag

Dirk Hilbert